

Inhalt

Vorwort	2
1 Adressat_innen	3
1.1 Arbeit mit Einzelpersonen.....	3
1.2 Arbeit mit Cliquen und Szenen	3
2 Ziele	3
3 Rahmenbedingungen	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Strukturelle Voraussetzungen.....	4
Finanzielle und organisatorische Voraussetzungen.....	4
Materielle Voraussetzungen.....	5
Fachliche Voraussetzungen.....	5
3.3 Personelle Voraussetzungen	5
Einstellung und Haltung gegenüber den Adressat_innen	5
Personale und soziale Kompetenz.....	6
Fach- und Feldkompetenz.....	6
4 Aufgaben	6
4.1 Aufbau und Pflege einer tragfähigen Beziehung	6
4.2 Aufbau und Pflege eines institutionellen Kontaktnetzes.....	7
4.3 Beratung, Begleitung und Unterstützung	7
4.4 Parteiliche Interessensvertretung.....	7
4.5 Integration und Inklusion.....	7
4.6 Öffentlichkeitsarbeit	8
5 Arbeitsprinzipien	8
5.1 Bedürfnis-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung	8
5.2 Niederschwelligkeit.....	8
5.3 Freiwilligkeit	8
5.4 Akzeptanz	8
5.5 Parteilichkeit	9
5.6 Vertrauensschutz	9
5.7 Transparenz.....	9
5.8 Kontinuität und Verbindlichkeit	9
6 Anhang	10
Gesetzestexte	
Jugendarbeit	
§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	
§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	
Obdachlosenarbeit	
§ 67 SGB XII Leistungsberechtigte	
§ 68 SGB XII Umfang der Leistungen	
Arbeit mit Suchtmittelkonsument_innen	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe	
§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe	
Weitere hilfreiche Gesetzestexte	
§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen	
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
§ 53 stopp Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen	

Standards der Streetwork / Mobilen Jugendarbeit in Bayern

Vorwort

Streetwork / Mobile Jugendarbeit ist eine eigenständige Arbeitsform der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, deren Aufgaben und gesetzliche Grundlagen in den Büchern der Sozialgesetzgebung beschrieben sind. Diese sollen dazu beitragen, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern“ (SGB I, § 1), Benachteiligungen entgegenzuwirken und positive Lebensbedingungen zu schaffen.

Das vorliegende Standardpapier bietet Praktiker_innen einen Orientierungsrahmen bezüglich Aufgaben, notwendigen Rahmenbedingungen und weiteren unverzichtbaren Aspekten dieser Arbeitsform.

Es dient als Grundlage für professionelles Handeln im Arbeitsfeld und ist damit wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

Es unterstützt Träger und politisch Verantwortliche in Städten und Gemeinden bei der Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Etablierung von erfolgreichen Angeboten der Streetwork / Mobilen Jugendarbeit vor Ort.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit findet im öffentlichen Raum statt. Die Mitarbeiter_innen begeben sich regelmäßig an die informellen Treffpunkte von Personen, Gruppen oder Szenen, die öffentliche Plätze als regelmäßigen Aufenthaltsort und Lebensraum nutzen.

Sie befinden sich dabei in der Gastrolle in fremden Lebenswelten und bieten für die Menschen vor Ort, die nicht selten sozial benachteiligt und von sozialer Teilhabe ausgegrenzt sind, Beratung und Unterstützung in deren vertrautem Umfeld an.

So schafft Streetwork / Mobile Jugendarbeit einen niederschweligen und lebensweltorientierten Zugang zum bestehenden Hilfesystem für Personen, die häufig durch solche institutionalisierten Angebote der Jugend- oder der Sozialhilfe nicht erreicht werden (wollen).

In der Arbeit mit stigmatisierten Gruppen wie beispielsweise Drogenkonsument_innen, Obdachlosen oder im Bereich der Prostitution hat sich diese Arbeitsform ebenso bewährt wie in der Arbeit mit jugendlichen Cliques und Szenen in der Jugendarbeit.

Derzeit existiert ein vielfältiges und differenziertes Spektrum von Angeboten der Streetwork / Mobilen Jugendarbeit in Bayern. Konkrete Konzepte und bedarfsgerechte Angebote müssen gemeinsam mit den jeweiligen Adressat_innen und den Verantwortlichen vor Ort in den Kommunen entwickelt werden, da sich die Bedarfe in den verschiedenen Kommunen unterscheiden können.

Der LAG-Vorstand bedankt sich bei all den Expert_innen, deren Grundlagenforschungen im Arbeitsfeld Streetwork / Mobile Jugendarbeit in den 80er und 90er Jahren die theoretischen Grundlagen für die spätere Standardentwicklung geliefert haben, deren individueller fachlicher Einfluss heute jedoch häufig nicht mehr genau zuzuordnen ist.

1 Adressat_innen

Adressat_innen von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit sind Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind und als Einzelpersonen oder als Cliques oder in Szenen angetroffen werden. In ihrem Umfeld fehlen häufig angemessene Lebensräume und Kommunikationsmöglichkeiten, weswegen sie vorwiegend den öffentlichen Raum als Treffpunkt nutzen. Dieser Personenkreis wird häufig stigmatisiert und gilt als sozial benachteiligt oder als kriminell (ob zutreffend oder auch nicht).

Bestehende Angebote, insbesondere einrichtungsgebundene kommerzieller oder nichtkommerzieller Art, werden von vielen der Adressat_innen nur punktuell genutzt oder ganz gemieden – entweder aus eigener Entscheidung wegen fehlender (bedarfsorientierter) Angebote oder als Folge direkter oder indirekter Ausgrenzung (z.B.: Cliques Jugendlicher, Suchtmittelkonsument_innen, Ausreißer_innen, Prostituierte etc.).

Bei konkretem Bedarf kann Streetwork / Mobile Jugendarbeit auch in den halböffentlichen Raum oder – auf Einladung – auch in den Privatraum ausgeweitet werden.

1.1 Arbeit mit Einzelpersonen

In der Arbeit mit einzelnen Personen steht die Verbesserung der individuellen Lebenssituation der Klient_innen im Vordergrund. Das bedeutet, gemeinsam einen Prozess zu initiieren, bei dem der/die Betroffene selbst das Ziel bestimmt. Der Alltag dieser Adressat_innen kann durch eine Vielzahl von Problemlagen geprägt sein wie beispielsweise psychische Erkrankungen, ein problematisches familiäres Umfeld, Wohnungslosigkeit, Suchtmittelkonsum, Probleme mit Ämtern und Behörden, um nur einige zu nennen.

1.2 Arbeit mit Cliques und Szenen

In der Arbeit mit Cliques und Szenen geht es um die Unterstützung von gruppenspezifischen Bedürfnissen und Anliegen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Umfeldes.

Während es beispielsweise in der Drogen- oder Prostituiertenhilfe primär um die Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Betroffenen geht, stehen in der Jugendarbeit Themen wie Freizeitgestaltung, Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Treffmöglichkeiten im öffentlichen Raum, Förderung jugendkultureller Interessen und Ausdrucksmöglichkeiten oder auch die Vermittlung zwischen verschiedenen Cliques und deren Bedürfnissen im Vordergrund.

2 Ziele

Streetwork / Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, ihrer Klientel ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Sie setzt sich für die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie den Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen und Belastungen ein. Dazu nimmt sie Einfluss auf die Sozial- und die Jugendhilfeplanung und mischt sich aktiv in kommunalpolitische Entscheidungen ein.

Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung ihrer Adressat_innen, befähigt diese zu selbstbestimmtem Handeln und führt hin zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, sozialem Engagement und zu Inklusion.

Zur Umsetzung dieser Ziele arbeitet Streetwork / Mobile Jugendarbeit darauf hin, im Sozialraum bekannt, akzeptiert und als Fachinstanz anerkannt zu sein.

Konkrete regionale Zielsetzungen basieren auf einer aktuellen Sozialraumanalyse und werden in den jeweiligen Konzeptionen festgeschrieben.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für die jeweiligen Arbeitsfelder der Streetwork / Mobilien Jugendarbeit sind im SGB geregelt.

Grundlage für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist das SGB VIII, insbesondere § 11 „Jugendarbeit“ und § 13 „Jugendsozialarbeit“.

Im Bereich der Obdachlosenarbeit kommen die §§ 67 ff. SGB XII zur Anwendung. Arbeitsgrundlage in der Arbeit mit Suchtmittelkonsument_innen ist der § 53 SGB XII.

3.2 Strukturelle Voraussetzungen

Finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Eingruppierung der Mitarbeiter_innen soll gemäß TVÖD – Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltstufe 15 bzw. entsprechend den angelehnten Äquivalenten erfolgen.

Dies begründet sich mit den besonderen, fachlich herausragenden Anforderungen, dem Wirkungsgrad der Tätigkeit sowie mit eventuell gegebenen, zusätzlichen Aufgabengebieten. Darüber hinaus ergeben sich besonders schwere und bedeutsame Tätigkeiten insbesondere durch die Arbeit mit HIV-Infizierten, mit Suchtmittelkonsument_innen und ehemaligen Strafgefangenen sowie durch die Gastrolle der Mitarbeiter_innen auf der Straße ohne Rückzugsraum. Auch erfordert die Arbeit mit einer Klientel, welche von anderen Institutionen häufig kaum noch erreicht wird, ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit.

Für Streetwork / Mobile Jugendarbeit geeignet sind pädagogische Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss (Diplom-Sozialpädagog_innen, Bachelor- und Masterabsolvent_innen). Bereits im Arbeitsfeld tätige Kolleg_innen mit anderer pädagogischer Ausbildung sollen ebenfalls in der Entgeltstufe 15 eingruppiert werden.

Die kontinuierliche Arbeit von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit bedarf langfristiger Planungssicherheit. Die besonderen Erfordernisse der Arbeit zwingen zu Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit. Aufgrund der schwierigen, teilweise sehr belastenden Arbeitssituationen sollen flexible und großzügige Möglichkeiten zu unbezahltem Urlaub, Freistellungen, Sabbatjahr etc. eingeräumt werden.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit benötigt einen eigenverwalteten Etat in angemessener Höhe zur flexiblen und bedarfsgerechten Verwendung. Dies umfasst finanzielle Mittel beispielsweise für Fahrten, Eintrittsgelder, Aktionen, Freizeiten und individuelle Hilfen.

Des Weiteren ist eine Klärung des Arbeitsauftrages zwischen dem Träger und den Mitarbeiter_innen in Form einer Stellenbeschreibung unbedingt erforderlich.

Ein Dienstaussweis zur Legitimation der Arbeit im öffentlichen Raum und zum Schutz der Privatsphäre der Beschäftigten ist notwendig.

Materielle Voraussetzungen

Streetwork / Mobile Jugendarbeit benötigt eigene Büro- und Beratungsräume. Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax und Internetzugang sind Grundvoraussetzungen für die Arbeit.

Ein Dienstfahrzeug oder die dienstliche Nutzung von Privatfahrzeugen sollte bei Bedarf möglich sein.

Fachliche Voraussetzungen

Grundlage von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit sind eine von den Praktiker_innen vor Ort entwickelte und mit dem Träger abgestimmte Konzeption sowie daraus abgeleitete Arbeitsplatzbeschreibungen.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit erfordert Teamarbeit, das heißt, sie sollte mit mindestens zwei hauptamtlichen Personen und idealerweise mit einem gegenderten Team besetzt sein.

Der Erfolg von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit hängt wesentlich von der Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren sozialen Einrichtungen und Angeboten vor Ort ab. Durch den Kontakt zu den Adressat_innen verfügt Streetwork / Mobile Jugendarbeit über fundierte Kenntnisse der Lebenswelt. Diese Kenntnisse müssen gezielt in die Prozesse der Sozial- und Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit ist ein freiwilliges Angebot und darf deshalb nicht in Zwangs- und Repressionsmaßnahmen eingebunden werden. Auch ist eine weitgehende Rückendeckung seitens des Trägers der Streetwork / Mobilen Jugendarbeit zur Wahrung von deren Arbeitsprinzipien gegenüber Forderungen von Dritten (bspw. Öffentlichkeit, Politik, Polizei) erforderlich.

Die Teilnahme der Mitarbeiter_innen an Fachtagungen, Fortbildungen und Supervision im Rahmen der Dienstzeit ist zur Qualitätssicherung unabdingbar.

3.3 Personelle Voraussetzungen

Einstellung und Haltung gegenüber den Adressat_innen

Eine grundsätzlich positive Einstellung gegenüber den Adressat_innen von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit ist Arbeitsvoraussetzung. Der Begriff „kritische Sympathie“ trifft diese Haltung am ehesten. Dies schließt Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen und Wertesystemen ein und gleichzeitig Kritiklosigkeit und Anbiederung aus.

Streetworker_innen / Mobile Jugendarbeiter_innen müssen bereit sein, mit Lebenseinstellungen ihrer Klientel umzugehen, die in der Regel nicht den eigenen entsprechen. Es ist erforderlich, gewohntes Terrain von Sozialarbeit zu verlassen, sich in das unmittelbare Lebensumfeld der Adressat_innen zu begeben und sich auf dort herrschende Spielregeln einzulassen. Die Streetworker_innen / Mobilen Jugendarbeiter_innen begegnen ihren Adressat_innen auf einer sehr persönlichen Ebene, was die Bereitschaft voraussetzt, offen und authentisch zu interagieren.

Personale und soziale Kompetenz

Streetwork / Mobile Jugendarbeit lebt von der Glaubwürdigkeit ihrer Mitarbeiter_innen. Die Arbeit mit ausgegrenzten Personen erfordert besondere Sensibilität, weshalb zusätzlich zu den klassischen sozialpädagogischen Fähigkeiten weitere Kompetenzen erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem eine selbstbewusste, stabile Persönlichkeit mit einem besonderen Maß an psychischer und physischer Belastbarkeit und Vertrauenswürdigkeit sowie ein überdurchschnittliches Maß an Interesse, Motivation und Engagement, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zum Umgang mit einem beständigen Wechsel zwischen sozialer Nähe und Distanz sowie zur Selbstreflexion.

Fach- und Feldkompetenz

Streetwork / Mobile Jugendarbeit bewegt sich oft in gesellschaftlichen Randbereichen und benötigt deshalb ein hohes Maß an Fach- und Feldkompetenz.

Hierzu zählen arbeitsfeldspezifisches Wissen sowie allgemeine und spezifische Szenekenntnisse. Rechtliche Grundlagen, Kompetenzen in Jugend-, Drogen- und Gesundheitshilfe, gesellschaftspolitischer und fachpolitischer Hintergrund, relevante Theorien zum Arbeitsfeld, institutionelle und administrative Handlungsfähigkeit sowie das Wissen um Lebenssituation und sozialen Hintergrund der Adressat_innen sind notwendige Voraussetzungen.

Zudem bedarf es spezieller Methodenkenntnisse in aufsuchender Arbeit, Beratung, Begleitung und Krisenhilfe, Cliquen- und Szenearbeit, Freizeitgestaltung, geschlechtsspezifischer Arbeit, Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit sowie in Organisation und Konzeptentwicklung.

4 Aufgaben

Streetwork / Mobile Jugendarbeit erschließt individuelle und gesellschaftliche Ressourcen und verfolgt den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Dabei kommen Methoden der Einzel-, der Gruppen- und der Gemeinwesenarbeit zur Anwendung. Kernelement der Methodik ist das Aufsuchen der jeweiligen Zielgruppen.

Teilaspekte der Tätigkeit sind selbstverständlich auch Querschnitts- und administrative Tätigkeiten (z.B. Fortbildung, Literaturrecherche, Verwaltungsaufgaben, Überprüfung der eigenen Tätigkeit, Fachberatung und Supervision). Diese werden im Folgenden aber nicht näher erläutert.

4.1 Aufbau und Pflege einer tragfähigen Beziehung

Streetwork / Mobile Jugendarbeit muss sich in die Lebenswelt der Adressat_innen begeben, um Zugang zu ihnen zu finden und vorhandenes Misstrauen abzubauen. Die Mitarbeiter_innen der Streetwork / Mobilien Jugendarbeit sind zu Gast an den Treffpunkten der Zielgruppen. Dies erfordert Sensibilität in Bezug auf Art, Dauer und Intensität des Kontakts. Grundlagen der Arbeitsweise sind das Initiieren und Fortführen langfristig angelegter Prozesse, die regelmäßige Präsenz und eine geduldige, verlässliche Annäherung, um sich in der persönlichen Beziehung als vertrauenswürdig zu erweisen.

4.2 Aufbau und Pflege eines institutionellen Kontaktnetzes

Streetwork / Mobile Jugendarbeit orientiert sich an den strukturellen und kommunikativen Möglichkeiten des sozialen Raumes. Sie erfasst und bearbeitet die Problemlagen der Adressat_innen im sozialräumlichen Kontext. Kenntnisse über und Kontakte zu den jeweils für die Zielgruppe relevanten Beratungsstellen und Institutionen sind hierbei unerlässlich. Streetwork / Mobile Jugendarbeit fungiert als Bindeglied zwischen der Klientel und dem bestehenden Hilfesystem.

4.3 Beratung, Begleitung und Unterstützung

In Form von Information, Beratung und Begleitung bietet Streetwork / Mobile Jugendarbeit unterschiedliche Hilfen zur Lebensbewältigung an. Diese reichen von reiner Überlebenshilfe über langfristige Begleitung (auch in krisenfreien Zeiten) bis hin zur Entwicklung von tragfähigen Lebensperspektiven. Durch die Auseinandersetzung mit der einzelnen Person, ihren Fähigkeiten und ihrer individuellen Situation können gemeinsam zusätzliche und tragfähige Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden. Hilfen zur Lebensbewältigung stabilisieren sie und ermöglichen ihr, die (alltäglichen) Anforderungen besser zu bewältigen.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit unterstützt die Adressat_innen dabei, Rechte und gesetzlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Arbeit zielt ab auf eine Förderung von Eigenverantwortung, Selbstorganisation, sozialem Miteinander und Partizipation am Gemeinwesen. Bei Bedarf und mit Einverständnis der Betroffenen informiert Streetwork / Mobile Jugendarbeit die Einzelperson über spezialisierte Fachdienste und weiterführende Maßnahmen, vermittelt sie an diese und begleitet sie auch auf Wunsch.

4.4 Parteiliche Interessensvertretung

Streetwork / Mobile Jugendarbeit setzt sich für die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Adressat_innen ein und vertritt diese (gemeinsam mit ihnen) gegenüber anderen, um eine Verbesserung ihrer allgemeinen Lebensbedingungen zu erreichen.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit engagiert sich für informelle Kommunikations- und Treffmöglichkeiten ihrer Zielgruppe im öffentlichen Raum und bei Bedarf auch für Räume im eigentlichen Sinn. Sie unterstützt ihre Klientel bei der gewaltfreien Aneignung sozialer Räume und fördert den gesellschaftlichen Dialog.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit bietet sich ihren Adressat_innen in Konfliktfällen als Vermittlungsinstanz an. Aufgrund fundierter Kenntnisse der Lebenswelt ihrer Zielgruppe formuliert sie Bedarfe für die Sozial- und Jugendhilfeplanung.

4.5 Integration und Inklusion

Streetwork / Mobile Jugendarbeit hat die Aufgabe, ausgegrenzte und stigmatisierte Personen beim Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zu unterstützen. Dabei setzt sie sich dafür ein, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Menschen Teilhabe ermöglichen – unabhängig von beispielsweise ihrer ethnischen oder subkulturellen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder von physischen oder psychischen Einschränkungen.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen der Gesellschaft sowohl Einblicke in die Lebenswelten der Adressat_innen als auch in die Arbeitsweise von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit gewährt werden. Das schafft Transparenz gegenüber Trägern/Auftraggebern und der Allgemeinheit und erhöht den Bekanntheitsgrad von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit. Dadurch sollen auch Zugangsschwellen für die Klientel weiter abgebaut werden. Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet die parteiliche Interessensvertretung der Zielgruppe(n) und schafft Verständnis für sie.

Dabei bedarf es einer sensiblen Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Interessen der Betroffenen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

5 Arbeitsprinzipien

Nur durch die Einhaltung der folgenden Arbeitsprinzipien kann Streetwork / Mobile Jugendarbeit erfolgreich tätig sein.

5.1 Bedürfnis-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung

Streetwork / Mobile Jugendarbeit stellt für die Zielgruppen ein Angebot zur Verfügung, das auf deren individuelle Lebenssituationen abgestimmt ist. Dabei werden die Adressat_innen mit all ihren Bedürfnissen und Interessen als Expert_innen für sich selbst und ihre Lebenswelt angesehen.

Streetwork / Mobile Jugendarbeit bewegt sich im Rahmen ihres Handlungsauftrages in der Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppe, geht aktiv auf sie zu und hält sich dort als Gast in einer akzeptierenden Rolle auf.

Dies entspricht einer „Geh-Struktur“ anstelle einer „Komm-Struktur“, wie sie in vielen anderen Feldern der Sozialarbeit praktiziert wird.

5.2 Niederschwelligkeit

Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit aller Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressat_innen entsprechen, damit diese von ihnen ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Arbeitszeit muss flexibel gestaltet und am Lebensrhythmus der Klient_innen ausgerichtet werden.

5.3 Freiwilligkeit

Vertrauensvolle Zusammenarbeit ist nur auf der Grundlage von Freiwilligkeit möglich. Die Adressat_innen entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie das Kontaktangebot annehmen und weiterführen möchten. Unabhängig davon, wie sie im konkreten Fall entscheiden, bleibt das Kontaktangebot von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit bestehen und wird regelmäßig erneuert.

5.4 Akzeptanz

Streetwork / Mobile Jugendarbeit kann nur Zugang zu ihren Adressat_innen finden, wenn sie deren individuelle Vorstellungen, Lebensentwürfe und Strategien akzeptiert und ernst nimmt.

Dies ist eine unverzichtbare Voraussetzung insbesondere für die Zusammenarbeit mit ansonsten ausgegrenzten Personen.

Akzeptanz bedeutet eine wertschätzende und respektvolle Grundeinstellung gegenüber den Adressat_innen. Dies schließt eine kritische und hinterfragende Haltung mit ein.

Angebote von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit stehen allen Menschen unabhängig von Geschlecht/Gender, Nationalität, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit, körperlicher/psychischer/geistiger Beeinträchtigung, Lebensstil oder Verhaltensweise offen. Die individuellen Möglichkeiten, Gewohnheiten, Lebensrhythmen, Ausdrucksformen sowie die kulturellen und ethnischen Identitäten der Adressat_innen werden bei der Ausgestaltung des Angebotes von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit berücksichtigt.

5.5 Parteilichkeit

Streetwork / Mobile Jugendarbeit folgt in ihrer Arbeit den Interessen der Adressat_innen. Im Vordergrund stehen die Personen mit ihren Wünschen, Interessen, Anliegen und Problemen. Streetwork / Mobile Jugendarbeit erfüllt eine klare Lobby- und Anwaltsfunktion für ihre Klientel. Interessensvertretung bedeutet dabei jedoch nicht, dass deren Ansichten und Überzeugungen kritiklos geteilt werden.

5.6 Vertrauensschutz

Streetwork / Mobile Jugendarbeit arbeitet vertraulich und auf Wunsch anonym. Es werden keine personenbezogenen Daten¹ gesammelt. Die gesetzlichen Grundlagen wie Schweigepflicht oder Datenschutz sind Grundlagen der Arbeit. Verschwiegenheit, Ehrlichkeit und Interesse am Gegenüber sind im vertrauensvollen Umgang mit den Adressat_innen unverzichtbar.

5.7 Transparenz

Streetwork / Mobile Jugendarbeit legt ihre Vorgehensweisen ihren Adressat_innen gegenüber offen und ermöglicht diesen eine realistische Einschätzung bezüglich der damit verbundenen Chancen und Risiken.

5.8 Kontinuität und Verbindlichkeit

Kontinuität und Verbindlichkeit sind eine wichtige Basis für den Vertrauensaufbau zu den Zielgruppen. Streetwork / Mobile Jugendarbeit erreicht dies durch das kontinuierliche Aufsuchen von und die Anwesenheit an den Treffpunkten der Adressat_innen.

Unbefristete Arbeitsverträge sind eine wesentliche Voraussetzung für personelle Kontinuität.

¹ Unter personenbezogene Daten werden alle Daten verstanden, die einen direkten oder mittelbaren Bezug zu Einzelpersonen oder Gruppen/Cliquen herstellt.

5.9 geschlechtsbewusste Arbeit

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Sie trägt dazu bei geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen.

Um Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern zu fördern wird ebenso das Verhalten der beruflich Tätigen als Frau und Mann reflektiert und berücksichtigt.

6 Anhang

Gesetzestexte

Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (Auszug)

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(...)

Obdachlosenarbeit

§ 67 SGB XII Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 SGB XII Umfang der Leistungen (Auszug)

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(...)

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

Arbeit mit Suchtmittelkonsument_innen

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe (Auszug)

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(...)

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe (Auszug)

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(...)

Weiter hilfreiche Gesetzestexte

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen (Auszug)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

(...)

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(...)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

...

- 3b Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

...

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind

...

Nach Aussagen von Fachanwälten für Strafrecht ist das Zeugnisverweigerungsrecht für Streetworker_innen, die zu Fragen zu Betäubungsmittelabhängigkeit beraten, entsprechend abzuleiten. Es besteht aber keine höchstrichterliche Entscheidung, so dass Kolleg_innen vor Ort selbst entscheiden müssen, ob diese Ableitung auf ihr Arbeitsfeld zutrifft.